

# SATZUNG

## LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS OFFENBACH

### PRÄAMBEL

Der Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach wird gegründet, um den Naturschutz und die Landschaftspflege in der Region zu koordinieren und dadurch dem zunehmenden Artenschwund und der Verarmung von Natur und Landschaft entgegenzuwirken. Die im Landschaftspflegeverband vertretenen Interessengruppen verfolgen gemeinsam das Ziel und ergreifen Maßnahmen, um langfristig eine nachhaltige und erfolgreiche Natur- und Landschaftspflege zu erreichen.

### § 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach", im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dietzenbach. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Offenbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e. V.“.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege zur Förderung der biologischen Vielfalt und Erhaltung der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Kreis Offenbach.
- (2) Hierzu übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erhalt, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und in ihrem Artenreichtum;

- b) Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen von Bund und Land;
- c) Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen;
- d) Erhalt und Pflege gesetzlich geschützter Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards;
- e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung;
- f) Förderung naturraumbezogener Landnutzungskonzepte mit dem Ziel der ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft;
- g) Information und Beratung seiner Mitglieder in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- h) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Natur- und Artenschutz, insbesondere Natura 2000 und EU-Wasserrahmenrichtlinie;
- i) Planung und Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen der von Kommunen, dem Kreis Offenbach, dem Land Hessen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgabe als Projektträger gegenüber den Vorgenannten auf. Er führt in seinem Wirkungsbereich für den an sich Verpflichteten, auf dessen Antrag und gegen Kostenerstattung, dem Zweck des Vereins dienende Maßnahmen durch.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Verein unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.
- (4) Darüber hinaus kooperiert der Verein mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.
- (5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT**

- (1) Der Verein finanziert sich über:
  - a) die Beiträge seiner Mitglieder,
  - b) öffentliche Zuwendungen,
  - c) Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; dies erfolgt insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Landes Hessen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Entgelte für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische bzw. naturschützende Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 sind davon nicht berührt.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein nimmt ordentliche und rein fördernde Mitglieder auf. Alle Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) der Kreis Offenbach,
  - b) die Städte und Gemeinden im Kreis Offenbach,
  - c) die auf Kreisebene tätigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, welche vom Land Hessen gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, in der bis zum 3. April 2005 geltenden Fassung, sowie gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt sind,
  - d) auf Kreisebene tätige Vereinigungen, deren Ziele am Natur- und Landschaftsschutz ausgerichtet sind,
  - e) Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Landwirtschaft, deren Fachverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften.

- (3) Fördermitglieder können werden:
- a) natürliche Personen,
  - b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den unter Abs. 2 genannten Gruppen unterfallen.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell; sie können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

- (4) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in Form einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines Jahres fällig.
- (5) Über die Jahresbeiträge hinausgehende sonstige Zuwendungen von Mitgliedern an den Verein sind freiwillig.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand eine beantragte Mitgliedschaft ab, so entscheidet auf Wunsch des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,
- a) dieser Satzung nachzukommen,
  - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

- (8) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Beitragszahlung für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr beigetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei Personenvereinigungen außerdem durch Auflösung oder, bei juristischen Personen, durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung über den Vorstand schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit erge-

benden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## § 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (mit geschäftsführendem Vorstand).

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zusammen. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte, einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Tagungsort und Termin durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden als Präsenzveranstaltungen oder in begründeten Fällen in digitaler Form als Webkonferenzen bzw. als Hybridveranstaltungen durchgeführt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand

spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn in Schriftform vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen.

- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung
  - a) stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszweckes auf,
  - b) wählt den Vorstand,
  - c) wählt zwei Rechnungsprüfer,
  - d) nimmt den Rechenschafts- und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen,
  - e) beschließt über die Entlastung des Vorstands,
  - f) beschließt über den jährlich einzubringenden Haushaltsplan,
  - g) genehmigt den Jahresabschluss,
  - h) legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
  - i) beschließt über das Protokoll zur letzten Mitgliederversammlung,
  - j) beschließt über die Geschäftsordnung,
  - k) beschließt über Satzungsänderungen,
  - l) entscheidet über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - m) beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder, bei Verhinderung, einem seiner Stellvertreter. Ist der gesamte geschäftsführende Vorstand verhindert, so wählt die

Versammlung ein Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einem Wahlleiter übertragen.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung übermittelt.
- (11) Jegliche nach dieser Satzung mögliche Beitrags- oder Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 STIMMRECHT, BESCHLUSSFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit keine abweichende Regelung besteht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
- (4) Beschlüsse über
- a) Satzungsänderungen,
  - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und
  - c) den Ausschluss eines Mitglieds
- bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 9 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwölf stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand setzt sich drittelparitätisch wie folgt zusammen:
- a) **vier** politische Mandatsträger aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) und b),
  - b) **vier** Vertreter der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 c) und d),
  - c) **vier** Vertreter „landnutzender“ Berufszweige aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 e).

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser drei Gruppen zusammen.

- (3) Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands, solange der Kreis Offenbach Mitglied im Verein ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder können im Rahmen der

steuerlich zulässigen Sätze vergütet werden. Über eine Entschädigung für entstandene Verdienstausfälle ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann - in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung - Teile davon einer natürlichen oder juristischen Person übertragen. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
- (8) Insbesondere führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet diese vor. Der Vorstand leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
- b) Berufung der Fachbeiratsmitglieder,
- c) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
- d) Aufstellung eines Haushalts- und Stellenplans,
- e) Erlass einer Geschäftsordnung,
- f) Regelung eilbedürftiger Angelegenheiten, bei Erforderlichkeit unter Nachholen der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern soweit nicht die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- h) Beschlussfassung über Ausgaben und Verträge über € 10.000,- und mehr.

- (9) Beschlüsse der Ziffern a, b und c werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst. Einstellung und Beschäftigung von Personal sind im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplans möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des Vorstands.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltungen oder in begründeten Fällen in digitaler Form als Webkonferenzen bzw. als Hybridveranstaltungen durchgeführt. Die Ladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail. Auf Antrag eines Drittels (1/3) der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von drei Wochen unter Angabe der beantragten Tagesordnungspunkte eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden; sie bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (12) Anträge an den Vorstand sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (13) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen

dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (14) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (15) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige laden.

#### **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist Bestandteil des Vorstands. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands gewählt und bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt.
- (3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der Vorstandsvorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand handelt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

#### **§ 11 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 GESCHÄFTSSTELLE**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle überträgt der Vorstand einem hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand, Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann weiteres Personal eingestellt werden.

#### **§ 13 KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN**

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Vorstand. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht.
- (4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes.

## § 14 FACHBEIRAT

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die fachliche Begleitung von Landschaftspflegemaßnahmen.
- (2) Der Fachbeirat soll sich mindestens zusammensetzen aus je einem Vertreter
  - a) der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde,
  - c) des Amtes für den Ländlichen Raum in Bad Homburg,
  - d) des Forstamts Langen,
  - e) der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe).

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand zieht bei Bedarf weitere Fachleute hinzu.
- (4) Die Fachbeiratsmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Institution berufen. Die Amtszeit ist mit der des Vorstands identisch.
- (5) Der Fachbeirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der an allen Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnimmt.
- (6) Der Fachbeirat wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands tätig.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

## § 15 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kreis Offenbach, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die drei Vorstandssprecher (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. März 2024 in Neu-Isenburg errichtet.

Neu-Isenburg, 5. März 2024